

**Amtliche Mitteilungen der**

Philipps



Universität  
Marburg

**Veröffentlichungsnummer: 23/2023**

**Veröffentlicht am:30.03.2023**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 8. Februar 2023 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

für den

**Nebenfachteilstudiengang**

**„Geologie“**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 8. Februar 2023**

## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

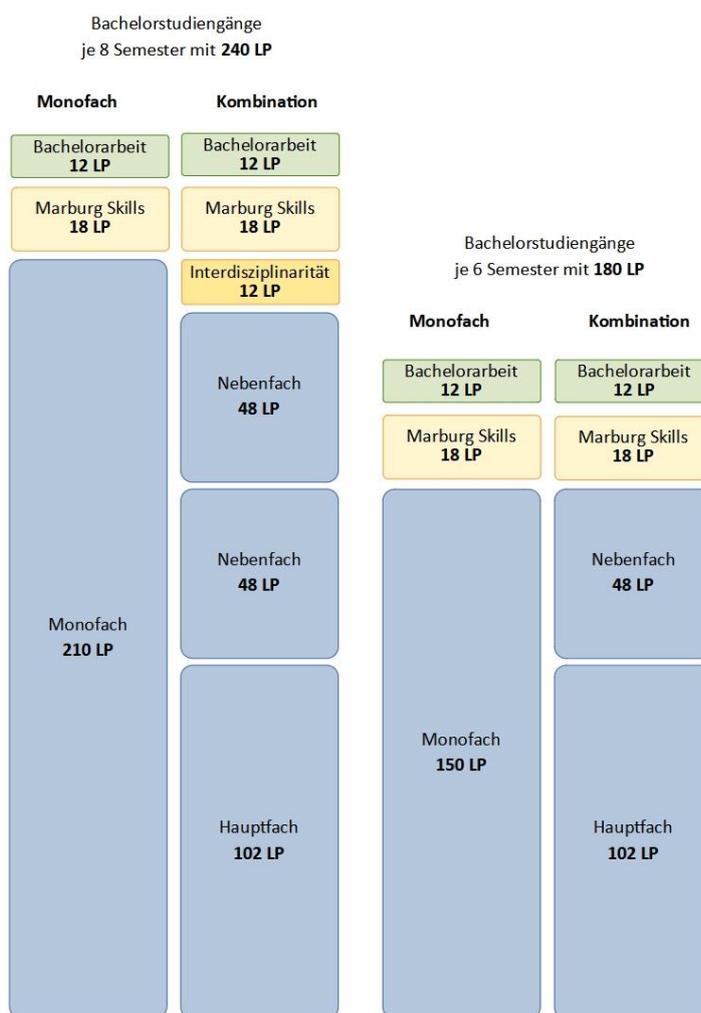
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



# Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
I. Allgemeines .....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums .....	4
§ 3 Bachelorgrad .....	4
II. Studienbezogene Bestimmungen.....	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 5 Studienberatung .....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs .....	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn .....	6
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	6
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	6
§ 11 Praxismodule .....	6
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	7
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität .....	7
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	7
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	7
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	8
§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht .....	8
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen .....	8
§ 18 Prüfungsausschuss .....	8
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	8
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	8
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	8
§ 22 Modulliste, Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	8
§ 23 Prüfungen .....	9
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	9
§ 25 Bachelorarbeit.....	9
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	9
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....	10
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	10
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung .....	11
§ 31 Freiversuch .....	11
§ 32 Wiederholung von Prüfungen .....	11
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	11
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	12
§ 35 Zeugnis .....	12
§ 36 Urkunde .....	12
§ 37 Diploma Supplement .....	12
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	12
IV. Schlussbestimmungen .....	12
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	12
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	12
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne .....	13
Anlage 2: Modulliste .....	14
Anlage 3: Exportmodulliste .....	18

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Geologie“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Im Studiengang „Geologie“ erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse im Fach Geologie. Die Kompetenz der Geologie liegt insbesondere in der Beschreibung, Bewertung und Analyse des Aufbaus der Erde, den geologischen Veränderungsprozessen und den daraus resultierenden Konsequenzen für unsere physische Umwelt. Die Studierenden sind auf Grundlage der erworbenen fachwissenschaftlichen und methodischen Fähigkeiten nach dem Abschluss des Studiums in der Lage, aktuelle Fragestellungen aus dem Kontext des Umwelt- und Naturschutzes (z.B. Klimaveränderung, Biodiversität, naturräumliche Ausstattung, Naturgefahren, historische Landschaftsentwicklung) anhand von geologischen Parametern zu bewerten und zu analysieren.

(2) Der Studiengang „Geologie“ bietet insbesondere eine fachliche Ergänzung zur Geographie, Archäologie, Biologie und anderen Naturwissenschaften.

(3) Interdisziplinäres Denken wird durch die Einbindung eines anderen Haupt- bzw. Nebenfachs in das Curriculum gestärkt, Team- und Sozialkompetenz werden durch Kleingruppenarbeit besonders gefördert.

(4) Die in den geologischen Modulen erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse lassen sich insbesondere in folgenden Berufsfeldern einsetzen:

- Räumliche ökologische bzw. landschaftliche Planung im weitesten Sinne,
- Umwelt, Natur, Landschaft,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Information und Dokumentation,
- Raumbezogene Informationstechnologie.

## **§ 3 Bachelorgrad**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Kombinationsbachelorstudiengangs bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich/verleihen die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

# **II. Studienbezogene Bestimmungen**

## **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Studiengang „Geologie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

## § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## § 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Geologie“ ist ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

## § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Geologie“ gliedert sich in die Studienbereiche Grundlagen Geologie und Vertiefung Geologie.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Grundlagen Geologie</b>		<b>24</b>	
Einführung in das System Erde	PF	6	
Evolution der Geo- und Biosphäre	PF	6	
Gesteine	PF	6	
Geologische Karten	PF	6	
<b>Vertiefung Geologie</b>		<b>24</b>	
Geologie Mitteleuropas	WP	6	
Sedimentologie	WP	6	
Mineralogie	WP	6	
Vulkanologie	WP	6	
Hydrogeologie	WP	6	
Ingenieurgeologie	WP	6	
Geländeübung zur regionalen Geologie	WP	6	
<b>Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)</b>		<b>48</b>	

(3) Im Bereich „Grundlagen Geologie“ erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse über die endogenen und exogenen Prozesse, den Aufbau und die Entwicklungsgeschichte der Erde, die Systematik der Gesteine und die Darstellung der geologischen Situation im Kartenbild. Die Studierenden erlernen die grundlegende geologische Entstehung zu interpretieren und auf das heutige Erscheinungsbild der Erde anzuwenden.

(4) Im Bereich „Vertiefung Geologie“ erwerben die Studierenden weitere Kenntnisse in geologischen Teildisziplinen wie regionale Geologie, Sedimentologie, Mineralogie, Vulkanologie, Hydro- und Ingenieurgeologie.

(5) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(6) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studien-gangbezogenen Webseite unter

[https://www.uni-marburg.de/de/fb19/studium/studiengaenge/nf\\_geologie](https://www.uni-marburg.de/de/fb19/studium/studiengaenge/nf_geologie)

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einseh-bar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(7) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Univer-sität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehr-angebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Nebenfachteilstudiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium kann i. d. R. ohne Studienzeitverlängerung in den Studien-verlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich auch vom Hauptfachteilstu-diengang ab. In diesem Fall wird eine Fachstudienberatung empfohlen.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fach-lichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Aus-landsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienst-stellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei er-folgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungs-punkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Ab-schluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kom-petenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Aus-landsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeän-dert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nach-träglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule**

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Geologie“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 6 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

## **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind nicht vorgesehen.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Geologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

# **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

## **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Modulliste, Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie

aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(3) Die Exportmodule sind in Anlage 3 zusammengefasst.

## **§ 23 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Berichten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Projektarbeiten
- Portfolios

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer beträgt bei Klausuren zwischen 60 und 120 Minuten. Der Umfang von Hausarbeiten beträgt ca. 15 Seiten. Der Umfang von Berichten beträgt ca. 5 Seiten. Der Umfang von Projektarbeiten beträgt ca. 20 Seiten. Der Umfang von Portfolios beträgt zwischen 10 und 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten, Berichten, Projektarbeiten und Portfolios beträgt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Die Dauer von Kolloquien beträgt zwischen 30 und 60 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem).

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

Das Verfassen der Bachelorarbeit ist im Nebenfachteilstudiengang nicht möglich.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und

Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n.V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen..

## **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

Es gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleibt unberührt.

## **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Marburg 29.03.2023

gez.

Prof. Dr. Dr. Thomas Brenner  
Dekan des Fachbereichs Geographie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 31.03.2023**

# Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

**Geologie:** Nebenfach im Kombinationsstudiengang <sup>1</sup>  
 Beginn nur zum Wintersemester

1. Semester	System Erde 6 LP	Geologische Karte 6 LP									12 LP
2. Semester	Geo- und Biosphäre 6 LP	Gesteine 6 LP									12 LP
3. Semester	Geologie Mitteleuropas 6 LP	Vulkanologie 6 LP									12 LP
4. Semester	Hydrogeologie 6 LP	Ingenieurgeologie 6 LP									12 LP
5. Semester											0 LP
6. Semester											0 LP
7. Semester											0 LP
8. Semester											0 LP

**Anmerkungen**

<sup>1</sup> Dargestellt wird hier der kürzest mögliche Studienverlauf mit exemplarischen Inhalten. Entsprechend verändert sich dieser nach Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums oder einer zeitlichen Streckung. Zudem stellen gestrichelt skizzierte Wahlpflichtmodule nur eine beispielhafte Auswahl dar, zu der Alternativen möglich sind. Je nach Studiengangsvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern sowie den Studienbereichen Marburg-Skills und Interdisziplinarität.

**Legende**

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung* Englische Übersetzung	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in das System Erde <i>Introduction to the Earth System</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls das Zusammenwirken endogener und exogener Prozesse, den Aufbau der Erde sowie die Wechselwirkungen zwischen Atmosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre und Lithosphäre darstellen. Sie können die Prozesse Magmatismus, Metamorphose, Tektonik/Strukturgeologie und Sedimentation beschreiben. Sie erklären Zusammenhänge zwischen Plattentektonik, Stoffkreisläufen, chemischer und biologischer Evolution, den Grundlagen der Gesteinstypen und -bildung. Sie erkennen Lithostratigraphie, Biostratigraphie und Geochronologie und entwickeln ein Verständnis über die Dynamik des gesamten Systems Erde.	Keine	Studienleistungen: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Bericht (ca. 5 S.)  Modulprüfung: Klausur oder Kolloquium
Evolution der Geo- und Biosphäre <i>Evolution of the Geo- and Biosphere</i>	6	PF	Basis	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden die Grundzüge der Erdgeschichte im regional-geologischen Kontext und die zeitlichen Dimensionen und deren Gliederungsprinzipien beschreiben. Sie erkennen die Zusammenhänge geologischer und geographischer Phänomene im Verlauf der Erdgeschichte.  Die Studierenden können wichtige fossile Wirbellosengruppen erkennen. Sie sind in der Lage, die Entwicklungsgeschichte der verschiedenen Organismengruppen und Ökosysteme in den jeweiligen Ablagerungsräumen im Laufe der letzten 550 Millionen Jahre abzuleiten. Sie identifizieren geologische Ablagerungs- und Umweltbedingungen anhand der Paläoökologie und Entwicklung repräsentativer fossiler Ökosysteme in der Erdgeschichte.	Keine	Studienleistungen: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Bericht (ca. 5 S.)  Modulprüfung: Klausur oder Kolloquium

Geologische Karten <i>Geologic Mapping</i>	6	PF	Basis	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, geologische Karten unter Anwendung verschiedener Techniken zu erstellen und zu interpretieren. Sie können geologische Schnitte erzeugen und das Schnittbild von Geologie und Morphologie interpretieren. Sie sind in der Lage, ihr räumliches Vorstellungsvermögen und räumliches Denken zu trainieren und für die Erstellung geologischer Karten einzusetzen.	Keine	Studienleistungen: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben  Modulprüfung: Klausur oder Projektarbeit
Gesteine <i>Petrology</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden können grundlegenden Prozesse während der Mineral- und Gesteinsbildung im Zusammenhang mit den jeweiligen Bildungsbedingungen beschreiben. Sie bestimmen Mineralien mit einfachen Bestimmungsmethoden. Sie erkennen und bestimmen die wichtigsten Vertreter der magmatischen, metamorphen und sedimentären Gesteine.	Keine	Studienleistungen: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Bericht (ca. 5 S.)  Modulprüfung: Klausur oder Kolloquium
Geologie Mitteleuropas <i>Geology of Mid-Europe</i>	6	WP	Vertiefung	Nach Abschluss dieses Moduls können die Studierenden die grundlegenden Modelle der erdgeschichtlichen Entwicklung Mitteleuropas benennen und erklären. Sie können die regionale Geologie Mitteleuropas in ihren Grundzügen vorstellen und regionale sowie stratigraphische Bezüge ableiten. Sie entwickeln ein grundlegendes Verständnis für geologische Prozesse in Raum und Zeit.	Keine, Empfehlung Absolvierung des Moduls „Einführung in das System Erde“	Studienleistungen: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Bericht (ca. 5 S.)  Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit
Sedimentologie <i>Sedimentology</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden können nach Abschluss dieses Moduls grundlegende Zusammenhänge über Sedimentherkunft, Sedimentklassifizierung, Sedimentstrukturen erklären. Sie können diagenetische Prozesse sowie verschiedene sedimentäre Ablagerungsräume und ihre hydrodynamischen und chemischen Merkmalen benennen und beschreiben, Sie wenden die Sedimentologie in den Geo- und Umweltwissenschaften, der Lagerstättenforschung und der Hydrogeologie an.	Keine, Empfehlung Absolvierung des Moduls „Einführung in das System Erde“	Studienleistungen: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Bericht (ca. 5 S.)  Modulprüfung: Klausur oder Projektarbeit

Mineralogie <i>Mineralogy</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, die Bildung natürlicher Gesteine mit ihren Kristallstrukturen nachvollziehen zu können. Sie benennen Methoden im Umgang mit strukturellen und chemischen Eigenschaften von Mineralien und Gesteinen. Die Studierenden können den Aufbau gesteinsbildender Minerale strukturell erklären und deren Eigenschaften beschreiben.	Keine, Empfehlung Absolvierung des Moduls „Einführung in das System Erde“	Studienleistungen: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben oder Bericht (ca. 5 S.)  Modulprüfung: Klausur oder Projektarbeit oder Kolloquium
Vulkanologie <i>Vulcanology</i>	6	WP	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die grundlegenden Prozesse während eines Vulkanausbruches benennen. Sie beschreiben die Prozesse zur Bildung von pyroklastischen und vulkanischen Gesteinstypen im Zusammenhang mit den jeweiligen Bildungsbedingungen und bestimmen vulkanische Gesteine anhand von äußeren Kennzeichen. Das Modul beinhaltet in der Regel eine Exkursion.	Keine, Empfehlung Absolvierung des Moduls „Einführung in das System Erde“	Anwesenheitspflicht  Studienleistungen: Protokoll (ca. 5 S.)  Modulprüfung: Klausur oder Projektarbeit oder Kolloquium
Hydrogeologie <i>Hydrogeology</i>	6	WP	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden wichtige Grundbegriffe der Hydrogeologie und des unterirdischen Wassers im Allgemeinen benennen sowie die Hydraulik und Dynamik von Grundwasser, die Grundwassermorphologie, den Wasserhaushalt und die Grundwasserbeschaffenheit beschreiben und erklären. Sie entwickeln anhand von angewandten Fragen der Grundwassergewinnung und des Grundwasserschutzes Problemlösestrategien.	Keine, Empfehlung Absolvierung des Moduls „Einführung in das System Erde“	Studienleistungen: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben  Modulprüfung: Klausur oder Projektarbeit oder Kolloquium
Ingenieurgeologie <i>Engineering Geology</i>	6	WP	Vertiefung	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden in der Lage, das Verhalten von Gebirgen und Gesteinen aufgrund der geologischen Materialeigenschaften und seiner erdgeschichtlich-tektonischen Entwicklung für ingenieurwissenschaftlich-geotechnische Erfordernisse zu kennzeichnen. Die Studierenden setzen sich mit den Wechselwirkungen zwischen der Geo- und Anthroposphäre auseinander.	Keine, Empfehlung Absolvierung des Moduls „Einführung in das System Erde“	Studienleistungen: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben  Modulprüfung: Klausur oder Projektarbeit oder Kolloquium

				<p>inander, um die Folgen menschlicher Eingriffe abzuschätzen und Lösungen für die Beurteilung von Naturgefahren sowie Bauvorhaben zu entwerfen.</p>		
<p>Geländeübung zur regionalen Geologie <i>Field Exercises Regional Geology</i></p>	6	WP	Vertiefung	<p>Die Studierenden erfahren geologische Zusammenhänge am Beispiel konkreter ausgewählter regionaler Standorte. Sie erproben geologische Feldmethoden und können diese zielgerichtet einsetzen und beurteilen. Das Modul beinhaltet in der Regel eine Exkursion.</p>	Keine, Empfehlung Absolvierung des Moduls „Einführung in das System Erde“	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Studienleistungen: Erfolgreiche Bearbeitung von 6-10 Übungsaufgaben</p> <p>Modulprüfung: Projektarbeit oder Bericht oder Portfolio</p>

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

## Anlage 3: Exportmodulliste

Die Auflistungen stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

**Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Einführung in das System Erde</b> <i>Introduction of the Earth System</i>
<b>Evolution der Geo- und Biosphäre</b> <i>Evolution of the Geo- and Biosphere</i>
<b>Geologische Karte</b> <i>Geologic Mapping</i>
<b>Gesteine</b> <i>Petrology</i>
<b>Geologie Mitteleuropas</b> <i>Geology of Mid-Europe</i>
<b>Sedimentologie</b> <i>Sedimentology</i>
<b>Mineralogie</b> <i>Mineralogy</i>
<b>Vulkanologie</b> <i>Vulcanology</i>
<b>Hydrogeologie</b> <i>Hydrogeology</i>
<b>Ingenieurgeologie</b> <i>Engineering Geology</i>

## § 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität absolviert werden. Die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

<b>Einführung in das System Erde</b> <i>Introduction of the Earth System</i>
<b>Evolution der Geo- und Biosphäre</b> <i>Evolution of the Geo- and Biosphere</i>
<b>Gesteine</b> <i>Petrology</i>